

BMF - I/3 (I/3)

An

Gruppe I/B - Zoll

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2024-0.785.360

1. Dezember 2024

VB-0840, Arbeitsrichtlinie Quecksilber

Die Arbeitsrichtlinie Quecksilber (VB-0840) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Dezember 2024

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der Einfuhr und der Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen sowie mit Quecksilber versetzten Produkten anzuwendenden Verbote und Beschränkungen sind:

1. die [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008;
2. die Verordnung (EU) 2024/1849 zur Änderung der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) über Quecksilber im Hinblick auf Dentalamalgam und andere mit Quecksilber versetzte Produkte, die Ausfuhr-, Einfuhr- und Herstellungsbeschränkungen unterliegen;
3. der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2287 der Kommission zur Festlegung der für die Einfuhr von Quecksilber und bestimmten Quecksilbergemischen gemäß der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber zu verwendenden Formulare;
4. die [Verordnung \(EU\) Nr. 649/2012](#) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien;
5. das [Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien \(Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996\)](#), BGBl. I Nr. 53/1997.
6. das [Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft \(Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002\)](#), BGBl. I Nr. 102/2002;

(2) Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unterliegt den Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2024/1157](#) über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006 \(EG-VerbringungsV\)](#). Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (EG-VerbringungsV) gelten jedoch mit Ausnahmen weiterhin bis zum 21. Mai 2026 (siehe [Art. 85 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#)).

0.2. Warenverkehr innerhalb der Union

Im Warenverkehr innerhalb der Union bestehen bei Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/852

In der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) sind Maßnahmen und Bedingungen festgelegt, die unter anderem auch die Einfuhr und die Ausfuhr von Quecksilber, von Quecksilberverbindungen, von Quecksilbergemischen sowie von Produkten, die mit Quecksilber versetzt sind, betreffen und mit denen die Gesundheit des Menschen und die Umwelt wirksam vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen geschützt werden sollen.

1.2. Begriffsbestimmungen

1. „**Quecksilber**“ metallisches Quecksilber (Hg, CAS RN 7439-97-6, KN-Code 2805 40 00);
2. „**Quecksilberverbindung**“ alle Stoffe, die aus Quecksilberatomen und einem oder mehreren Atomen anderer chemischer Elemente bestehen und sich nur durch chemische Reaktionen in ihre Bestandteile trennen lassen (siehe Anlage 1);
3. „**Gemisch**“ Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (siehe Anlage 1);
4. „**mit Quecksilber versetztes Produkt**“ ein Produkt oder ein Produktbestandteil, das bzw. der absichtlich hinzugefügtes Quecksilber oder eine absichtlich hinzugefügte Quecksilberverbindung enthält (siehe Anlage 2);
5. „**Quecksilberabfall**“ metallisches Quecksilber, das als Abfall im Sinne des [Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG](#) eingestuft ist, gemäß [§ 2 AWG 2002](#) jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (siehe Arbeitsrichtlinie Abfälle, VB-0800);
6. „**Ausfuhr**“ umfasst einen der folgenden Vorgänge:
 - a) die endgültige oder vorübergehende Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten, die die Voraussetzungen von [Artikel 28 Absatz 2 AEUV](#) erfüllen;
 - b) die Wiederausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten, die die Voraussetzungen von [Artikel 28 Absatz 2 AEUV](#) nicht erfüllen und sich in einem anderen Zollverfahren als dem externen Unionsversandverfahren für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union befinden;

7. „**Einfuhr**“ das Verbringen von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten in das Zollgebiet der Union, die sich in einem anderen Zollverfahren als dem externen Unionsversandverfahren für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union befinden;
8. „**Beseitigung**“ die Beseitigung im Sinne von [Artikel 3 Nummer 19 der Richtlinie 2008/98/EG](#);
9. „**Inverkehrbringen**“ die entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung an oder Bereitstellung für Dritte, wobei die Einfuhr als Inverkehrbringen gilt.

2. Einfuhrverbote und -beschränkungen

2.1. Anwendungszeitpunkt

Die [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) definiert als „Einfuhr“ das Verbringen von Quecksilber, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten in das Zollgebiet der Union, die sich in einem anderen Zollverfahren als dem externen Unionsversandverfahren für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union befinden (siehe Abschnitt 1.2. Z 7).

Die Einfuhrverbote und -beschränkungen finden daher bei allen Zollverfahren – mit Ausnahme des Unionsversandverfahrens in Fall der Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union (Durchfuhr) – Anwendung (siehe auch Abschnitt 2.5.) (*).

() Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 04.12.2024 wurde der Verweis "Abschnitt 2.4." auf "Abschnitt 2.5." geändert.*

2.2. Einfuhr von Quecksilber und Quecksilbergemischen

(1) Gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ist die Einfuhr

- von Quecksilber und
- von Quecksilbergemischen (Anlage 1), einschließlich
- von Quecksilberabfällen

verboten, außer es handelt sich um Abfall, der beseitigt wird, wobei eine Einfuhr zur Beseitigung als Abfall nur zulässig ist, wenn das Ausfuhrland in seinem Hoheitsgebiet keinen Zugang zu verfügbarer Kapazität für die Umwandlung hat (siehe diesbezüglich Abs. 3).

Hinweis: Die Einfuhr von nicht unter Anlage 1 fallenden Quecksilbergemischen und von Quecksilberverbindungen zwecks Rückgewinnung des Quecksilbers ist gemäß [Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) verboten!

(2) Abweichend vom Verbot gemäß Abs. 1 kann der Einfuhrmitgliedstaat die Einfuhr der in Abs. 1 genannten Waren für eine im Mitgliedstaat zulässige Verwendung gestatten und eine schriftliche Zustimmung zu dieser Einfuhr (Muster siehe Anlage 5) erteilen. Eine solche Zustimmung bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 163 UZK. Die Zustimmung muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem bei der Zollanmeldung „C071“*).

Hinweis: Österreich stellt keine solcher schriftlichen Zustimmungen aus.

(3) Sofern die Einfuhr von Quecksilberabfällen gemäß [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) zulässig ist, gilt die [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) über die Verbringung von Abfällen **zusätzlich** zu den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/852. Bei der Einfuhr von Quecksilberabfällen ist daher **auch** nach der Arbeitsrichtlinie Abfälle (VB-0800) vorzugehen.

(4) In der Anlage 3 sind jene Waren, bei denen es sich um Quecksilbergemische handeln könnte, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Sofern es sich bei den dort angeführten KN-Codes um ex-Positionen (nicht unter den [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) fallende Waren – siehe Anlage 1) handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y924“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

2.3. Einfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten

(1) Gemäß [Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ist die Einfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten (siehe Anlage 2) in der Union verboten.

(2) Das Einfuhrverbot gemäß Abs. 1 gilt gemäß [Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) nicht für folgende mit Quecksilber versetzte Produkte:

- für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrliche Produkte;
- Produkte für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard.

Sofern eine solche Ausnahme für die in Abs. 1 genannten Produkte vorliegt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y969“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

(3) In der Anlage 3 sind jene Waren, bei denen es sich um mit Quecksilber versetzte Produkte handeln könnte, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Sofern es sich bei den dort angeführten KN-Codes um ex-Positionen (nicht unter den [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) fallende Waren – siehe Anlage 2) handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y924“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

2.4. Dentalamalgam (gültig ab 1. Juli 2026)

Gemäß [Artikel 10 Abs. 2a der Verordnung \(EU\) Nr. 2017/852](#) darf ab dem 1. Januar 2025 Dentalamalgam in der Union nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.

Nach Berücksichtigung einer Übergangsfrist ist gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 2017/852](#) ab dem **1. Juli 2026** die Einfuhr von Dentalamalgam (ex 3006 40) **verboten**.

Sofern eine Ausnahme für Dentalamalgam nach [Artikel 10 Abs. 2a der Verordnung \(EU\) Nr. 2017/852](#) vorliegt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y949“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

2.5. Verfahren in der Einfuhr

(1) Die [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ist im [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) angeführt. Somit gilt diese Verordnung für die Marktüberwachung von Quecksilber, Quecksilbergemischen sowie mit Quecksilber versetzten Produkten. Zuständige Marktüberwachungsbehörde ist gemäß [§ 57 Abs. 4 Z 7 ChemG 1996](#) der Landeshauptmann (Ansprechpersonen siehe Anlage 6).

(2) Die Zollbehörde hat bei den von der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) umfassten Produkten, die aus Drittstaaten auf den Unionsmarkt gelangen, gemäß [§ 57 Abs. 4 ChemG 1996](#) – im Rahmen ihres Wirkungsbereiches – nach Maßgabe der [Artikel 25 bis 28 der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) an der Marktüberwachung mitzuwirken. Für die von der Zollbehörde durchzuführenden Kontrollen und das Verfahren bei Beanstandungen gilt daher die Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (siehe VB-0720).

Besteht bei Waren, die sich in einem anderen Zollverfahren als der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr befinden, Grund zur Annahme, dass sie nicht mit der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) konform sind (zB Verdacht des Vorliegens eines Einfuhrverbots), ist gemäß [Artikel 25 Abs. 4 letzter Unterabsatz der Verordnung \(EU\) 2019/1020](#) vorzugehen. Der zuständigen Bestimmungszollstelle sind daher alle sachdienlichen Informationen dazu über das Zollrisikomanagementsystem zu übermitteln. Eine Aussetzung der Überlassung zum betreffenden Zollverfahren ist in solchen Fällen weder vorgesehen noch zulässig (vgl. VB-0720 Abschnitt 2.3.1. Abs. 3).

(3) Gemäß [§ 57 Abs. 6 ChemG 1996](#) hat die Zollbehörde ferner die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/852 sowie für die Vollziehung des Chemikaliengesetzes 1996 erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

2.6. Zolltarif und Codierungen

(1) Die Einfuhrbeschränkungen für Quecksilber, Quecksilbergemische und mit Quecksilber versetzte Produkte sind in der TARIC-Maßnahme 748 (Einfuhrkontrollen von Quecksilber) enthalten.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen im elektronischen Abfertigungssystem stehen folgende Informations- und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C071	Formular für die Erteilung oder Verweigerung der schriftlichen Zustimmung – gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber – zur Einfuhr von Quecksilber oder bestimmten Quecksilbergemischen gemäß Anhang I dieser Verordnung	siehe Abschnitt 2.2.
Y924	Nicht unter die Verordnung (EU) 2017/852 fallende Waren	Codierung einer Nichterfassung (ex-Position), siehe Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3., Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3
Y749	Die Verbote gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/852 gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 10 Absatz 2a).	Gültig ab 1. Juli 2026 siehe Abschnitt 2.4.
Y969	Mit Quecksilber versetzte Produkte, die für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrlich oder für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard bestimmt sind (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/852)	Codierung einer Ausnahme, siehe Abschnitt 2.3.

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

Im Hinblick auf die bestehenden Verbote für die Einfuhr von Quecksilber, Quecksilbergemischen sowie mit Quecksilber versetzten Produkten (siehe Abschnitt 2.2., Abschnitt 2.3. und Abschnitt 2.4.) können für die vom Verbot umfassten Waren keine Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden.

3. Ausfuhrverbote und -beschränkungen

3.1 Anwendungszeitpunkt

Die [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) definiert als „Ausfuhr“ die endgültige oder vorübergehende Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden sowie die Wiederausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen und mit Quecksilber versetzten Produkten, die sich in den Mitgliedstaaten **nicht** im freien Verkehr befinden und die sich in einem anderen Zollverfahren als dem externen Unionsversandverfahren für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union befinden (siehe Abschnitt 1.2. Z 6).

Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen finden daher bei jeglicher Ausfuhr und Wiederausfuhr – mit Ausnahme des Unionsversandverfahrens im Fall der Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union – Anwendung.^(*)

() Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 04.12.2024 wurde der bisher unvollständige Satz „Die Ausfuhrverbote und -beschränkungen finden daher bei jeglicher Ausfuhr und Wiederausfuhr – mit Ausnahme des Unionsversandverfahrens im Fall der Beförderung von“ um „Waren durch das Zollgebiet der Union – Anwendung.“ ergänzt.*

3.2. Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ist die Ausfuhr

- von Quecksilber sowie
- von Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen (Anlage 1)

verboten. Unter dieses Verbot fällt auch die Ausfuhr von Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen für die Rückgewinnung des Quecksilbers.

(2) Abweichend vom Verbot gemäß Abs. 1 ist die Ausfuhr von Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemischen (Anlage 1) für die Forschung im Labormaßstab oder Laboranalysen zulässig. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme ist *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y925“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

(3) In der Anlage 4 sind jene Waren, bei denen es sich um Quecksilbergemische oder um Quecksilberverbindungen handeln könnte, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Sofern es sich bei den dort angeführten KN-Codes um ex-Positionen (nicht unter den [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) fallende Waren – siehe Anlage 1) handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y924“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

3.3. Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten

(1) Gemäß [Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ist die Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten (siehe Anlage 2) aus der Union verboten.

(2) Das Ausfuhrverbot gemäß Abs. 1 gilt gemäß [Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) nicht für folgende mit Quecksilber versetzten Produkte:

- für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrliche Produkte;
- Produkte für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard.

Sofern eine solche Ausnahme für die in Abs. 1 genannten Produkte vorliegt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y969“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

(3) In der Anlage 4 sind jene Waren, bei denen es sich um mit Quecksilber versetzte Produkte handeln könnte, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Sofern es sich bei den dort angeführten KN-Codes um ex-Positionen (nicht unter den [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) fallende Waren – siehe Anlage 2) handelt, ist dies *im elektronischen Abfertigungssystem durch den Dokumentenartencode „Y924“ in der Zollanmeldung* zu erklären.

3.4. Dentalamalgam (gültig ab 1. Jänner 2025)

Ab dem 1. Januar 2025 darf Dentalamalgam in der Union nicht mehr für die zahnärztliche Behandlung verwendet werden, es sei denn, der Zahnarzt erachtet eine solche Behandlung wegen der spezifischen medizinischen Erfordernisse bei dem jeweiligen Patienten als zwingend notwendig.

Gemäß [Artikel 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 2017/852](#) ist ab dem **1. Jänner 2025** die Ausfuhr von Dentalamalgam (ex 3006 40) **verboten**.

3.5. Verfahren in der Ausfuhr

(1) Der Vollzug der Ausfuhrverbote und -beschränkungen für Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemische sowie mit Quecksilber versetzte Produkte hat im Hinblick auf und nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) zu erfolgen. Im Gegensatz zur Einfuhr (vgl. Abschnitt 2.4.) ist die [Verordnung \(EU\) 2019/1020](#), und damit auch die Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720), in der Ausfuhr nämlich nicht anwendbar.

(2) Gemäß [§ 57 Abs. 6 ChemG 1996](#) hat die Zollbehörde die im Rahmen ihrer zollamtlichen Tätigkeiten gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen, die für die Durchführung der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) sowie für die Vollziehung [des Chemikaliengesetzes 1996](#)

erforderlich sind, den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Behörden mitzuteilen.

3.6. Zolltarif und Codierungen

(1) Die Ausfuhrbeschränkungen für Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemische und mit Quecksilber versetzte Produkte sind in der TARIC-Maßnahme 749 (Quecksilber-Ausfuhrkontrolle) enthalten.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen im elektronischen Abfertigungssystem stehen folgende Informations- und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
Y924	Nicht unter die Verordnung (EU) 2017/852 fallende Waren	Codierung einer Nichterfassung (ex-Position), siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.4., Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 4
Y925	Ausfuhr für die Forschung im Labormaßstab oder Laboranalysen (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/852)	Codierung einer Ausnahme, siehe Abschnitt 3.2
Y969	Mit Quecksilber versetzte Produkte, die für den Zivilschutz und militärische Verwendungszwecke unentbehrlich oder für die Forschung, für die Kalibrierung von Instrumenten oder zur Verwendung als Referenzstandard bestimmt sind (Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/852)	Codierung einer Ausnahme, siehe Abschnitt 3.3

3.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bei der Ausfuhr

Im Hinblick auf die bestehenden Verbote für die Ausfuhr von Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Quecksilbergemischen sowie mit Quecksilber versetzten Produkten (siehe Abschnitt 3.2. und Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.4.) können für die vom Verbot umfassten Waren keine Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden.

4. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) sind gemäß [§ 71 Abs. 1 Z 23 ChemG 1996](#) als

Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Chemikaliengesetzes 1996](#) einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Quecksilberverbindungen und Quecksilbergemische ([Anhang I der Verordnung \(EU\) 2017/852](#))

Quecksilberverbindungen:

- Quecksilber(I)-chlorid (Hg_2Cl_2 , CAS RN 10112-91-1, KN-Code 2852 10 00)
- Quecksilber(II)-oxid (HgO , CAS RN 21908-53-2, KN-Code 2852 10 00)
- Zinnobererz (KN-Code 2617 90 00)
- Quecksilber(II)-sulfid (HgS , CAS RN 1344-48-5, KN-Code 2617 90 00 bzw. 2852 10 00)
- Quecksilber(II)-sulfat (HgSO_4 , CAS RN 7783-35-9, KN-Code 2852 10 00)
- Quecksilber(II)-nitrat ($\text{Hg}(\text{NO}_3)_2$, CAS RN 10045-94-0, KN-Code 2852 10 00)

Quecksilbergemische:

- Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent (KN-Codes ex 2620 60 00, ex 2843 90 10, ex 2852 90 00, ex 2853 90 90)

Anlage 2

Mit Quecksilber versetzte Produkte gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ([Anhang II der Verordnung \(EU\) 2017/852](#))

Teil A – mit Quecksilber versetzte Produkte

1. Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten.
2. Schalter und Relais mit Ausnahme von Höchstpräzisions-Kapazitäts- und -Verlustfaktor-Messbrücken und Hochfrequenz-Radiofrequenz-Schaltern und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit einem Quecksilber-Höchstgehalt von 20 mg je Brücke, Schalter oder Relais.
3. Kompaktleuchtstofflampen (CFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke:
 - a) CFL.i mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 2,5 mg je Brennstelle
 - b) CFL.ni mit ≤ 30 Watt und einem Quecksilbergehalt von mehr als 3,5 mg je Brennstelle;
Alle anderen Kompaktleuchtstofflampen (CFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke, die nicht unter die Einträge 3 und 3a fallen (ab 31.12.2025);
4. Die folgenden linearen Leuchtstofflampen (LFL) für allgemeine Beleuchtungszwecke:
 - a) Tri-Phosphor-Lampen < 60 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe;
Tri-Phosphor-Lampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die nicht unter Eintrag 4 Buchstabe a fallen (ab 31.12.2026);
 - b) Halophosphatlampen ≤ 40 Watt mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 10 mg je Lampe;
Halophosphatlampen für allgemeine Beleuchtungszwecke, die nicht unter Eintrag 4 Buchstabe b fallen (ab 31.12.2025);
 - c) *Nichtlineare Tri-Phosphor-Lampen (ab 31.12.2026);*
 - d) *Nichtlineare Halophosphatlampen (ab 31.12.2025);*
5. Hochdruck-Quecksilberdampflampen (HPMV) für allgemeine Beleuchtungszwecke:
 - a) *Hochdrucknatrium(dampf)lampen (HPS) für allgemeine Beleuchtungszwecke mit*

- $P \leq 105 \text{ W}$ und über 16 mg Hg,
 - $105 \text{ W} < P \leq 155 \text{ W}$ und über 20 mg Hg,
 - $P > 155 \text{ W}$ und über 25 mg Hg.
- (ab 31.12.2025)

6. Die folgenden mit Quecksilber versetzten Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL) für elektronische Displays:

- a) geringe Länge ($\leq 500 \text{ mm}$) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 3,5 mg je Lampe;
- b) mittlere Länge ($> 500 \text{ mm}$ und $\leq 1\,500 \text{ mm}$) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 5 mg je Lampe;
- c) große Länge ($> 1\,500 \text{ mm}$) mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 13 mg je Lampe

7. Kosmetika mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen, mit Ausnahme der Sonderfälle gemäß Anhang V Einträge 16 und 17 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel

Anhang V Einträge 16 und 17 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) umfassen:

16 *Thiomersal, CAS-Nummer 54-64-8, EG-Nummer 200-210-4 in Augenmitteln mit einer Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung von 0,007 % Quecksilber; bei Mischung mit anderen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) zugelassenen Quecksilberverbindungen darf die maximale Quecksilberkonzentration 0,007 % nicht überschreiten*

17 *Phenylquecksilber und seine Salze (einschl. Borat), CAS-Nummern 62-38-4 und 94-43-9, EG-Nummern 200-532-5 und 202-331-8) in Augenmitteln mit einer Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung von 0,007 % Quecksilber; bei Mischung mit anderen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) zugelassenen Quecksilberverbindungen darf die maximale Quecksilberkonzentration 0,007 % nicht überschreiten*

8. Pestizide, Biozide und topische Antiseptika

9. Die folgenden nicht elektronischen Messgeräte:

- a) Barometer;
- b) Hygrometer;
- c) Manometer;

- d) Thermometer und andere nicht elektrische thermometrische Anwendungen;
- e) Sphygmomanometer (Blutdruckmessgeräte);
- f) Dehnungsmessstreifen zur Verwendung in Plethysmografen;
- g) quecksilberhaltige Pyknometer;
- h) quecksilberhaltige Messinstrumente zur Bestimmung des Erweichungspunktes.
Dieser Eintrag umfasst nicht die folgenden Messgeräte:
 - nicht elektronische Messgeräte, die in Großgeräten eingebaut sind oder für hochpräzise Messungen verwendet werden, sofern keine geeignete quecksilberfreie Alternative verfügbar ist;
 - Messgeräte, die am 3. Oktober 2007 älter als 50 Jahre waren;
 - in öffentlichen Ausstellungen zu kulturellen und historischen Zwecken auszustellende Messgeräte

Teil B – Zusätzliche Produkte, die aus der Liste in Teil A dieses Anhangs ausgeschlossen sind

Schalter und Relais, Kaltkathoden-Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (CCFL und EEFL), für elektronische Displays und Messgeräte, wenn sie zur Ersetzung eines Bauteils eines größeren Geräts verwendet werden und für dieses Bauteil keine machbare quecksilberfreie Alternative gemäß der [Richtlinie 2000/53/EG](#) über Altfahrzeuge und der [Richtlinie 2011/65/EU](#) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten verfügbar ist.

Anlage 3

Liste der Waren, die Einfuhrverbote und -beschränkungen unterliegen

Zur leichten Handhabung der unterschiedlichen Einfuhrverbote und -beschränkungen gemäß der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ist in der nachstehenden, der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur folgenden Aufstellung in der Spalte „Einfuhrverbote und -beschränkungen“ vermerkt, welche Regelung bei den jeweiligen Positionen zutrifft.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbeschreibung	Einfuhrverbote und -beschränkungen
ex 2620 60 00	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 2.2.
2805 40 00	Quecksilber	siehe Abschnitt 2.2.
ex 2843 90 10	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 2.2.
ex 2852 90 00	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 2.2.
ex 2853 90 90	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 2.2.
ex 3006 40 00	Dentalamalgam (ab 1. Juli 2026)	siehe Abschnitt 2.4.
ex 3307 90 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 3808 52 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 3808 59 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 3808 92 10	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 3808 94 90	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8506 30 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8506 80 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8507 80 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8536 20 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.

KN-Code	Warenbeschreibung	Einfuhrverbote und -beschränkungen
ex 8536 41 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8536 49 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8536 50 11	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8536 50 15	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8536 50 19	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8536 50 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8539 31 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8539 32 20	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8539 39 20	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8539 39 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8539 51 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8539 52 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 8539 90 10	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9018 90 10	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9018 90 84	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9024 10 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9024 80 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9025 11 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9025 80 20	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9025 80 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9026 20 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9405 11 40	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.
ex 9405 19 40	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 2.3.

Anlage 4

Liste der Waren, die Ausfuhrverbote und -beschränkungen unterliegen

Zur leichten Handhabung der unterschiedlichen Ausfuhrverbote und -beschränkungen gemäß der [Verordnung \(EU\) 2017/852](#) ist in der nachstehenden, der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur folgenden Aufstellung in der Spalte „Ausfuhrverbote und -beschränkungen“ vermerkt, welche Regelung bei den jeweiligen Positionen zutrifft.

Warenkatalog

KN-Code	Warenbeschreibung	Ausfuhrverbote und -beschränkungen
ex 2617 90 00	Zinnobererz und natürliches Quecksilbersulfid	siehe Abschnitt 3.2.
ex 2620 60 00	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 3.2.
2805 40 00	Quecksilber	siehe Abschnitt 3.2.
ex 2843 90 10	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 3.2.
ex 2852 10 00	Quecksilberverbindungen (siehe Anlage 1)	siehe Abschnitt 3.2.
ex 2852 90 00	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 3.2.
ex 2853 90 90	Gemische aus Quecksilber und anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent	siehe Abschnitt 3.2.
ex 3006 40 00	Dentalamalgam (ab 1. Jänner 2025)	siehe Abschnitt 3.4.
ex 3307 90 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 3808 52 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 3808 59 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 3808 92 10	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 3808 94 90	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8506 30 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8506 80 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.

KN-Code	Warenbeschreibung	Ausfuhrverbote und -beschränkungen
ex 8507 80 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8536 20 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8536 41 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8536 49 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8536 50 11	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8536 50 15	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8536 50 19	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8536 50 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8539 31 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8539 32 20	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8539 39 20	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8539 39 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8539 51 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8539 52 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 8539 90 10	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9018 90 10	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9018 90 84	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9024 10 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9024 80 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9025 11 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9025 80 20	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9025 80 80	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9026 20 00	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9405 11 40	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.
ex 9405 19 40	mit Quecksilber versetzte Produkte laut Anlage 2	siehe Abschnitt 3.3.

Anlage 5

Muster der schriftlichen Zustimmung für die Einfuhr von Quecksilber und von Quecksilbergemischen (Anhang I der Verordnung (EU) 2017/2287)

FORMULAR FÜR DIE ERTEILUNG ODER VERWEIGERUNG DER SCHRIFTLICHEN ZUSTIMMUNG — GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2017/852 ÜBER QUECKSILBER- ZUR EINFUHR VON QUECKSILBER ODER BESTIMMTEN QUECKSILBERGEMISCHEN GEMÄSS ANHANG I DER VERORDNUNG

FORMULAR FÜR DIE ERTEILUNG ODER VERWEIGERUNG DER SCHRIFTLICHEN ZUSTIMMUNG — GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2017/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER QUECKSILBER — ZUR EINFUHR VON QUECKSILBER ODER BESTIMMTEN QUECKSILBERGEMISCHEN GEMÄSS ANHANG I DER VERORDNUNG

Hinweis: Dieses Formular gilt für die Einfuhr in die Europäische Union von Quecksilber und Gemischen von Quecksilber mit anderen Stoffen, einschließlich Quecksilberlegierungen, mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 Gewichtsprozent gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2017/852 über Quecksilber („Quecksilbergemische“). Dieses Formular gilt nicht für Einfuhren von Quecksilber oder einem Quecksilbergemisch, das als Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (!) eingestuft oder zu betrachten ist.

Abschnitt A: Vom Einfuhrmitgliedstaat zu übermittelnde Kontaktangaben

Name der benannten nationalen Anlaufstelle (!):

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Abschnitt B: Vom Ausfuhrland zu übermittelnde Kontaktangaben

Name der benannten nationalen Anlaufstelle oder zuständiger Regierungsbeamter:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail-Adresse:

Abschnitt C: Vom Ausfuhrland zu übermittelnde Angaben zur Verbringung

- i) Angabe der vorgesehenen Quecksilbermenge, die insgesamt in Reinform oder in Gemischen verbraucht werden soll (in kg)
- ii) Angabe der vorgesehenen Verbringungstermine
- iii) Angabe, ob das Quecksilber (in Reinform oder in einem Gemisch) aus primärem Quecksilberbergbau stammt:
 Falls „JA“: Ausfuhrland ist Vertragspartei des Übereinkommens von Minamata: Bitte geben Sie an, ob das Quecksilber aus neuem oder bestehendem primärem Bergbau im Sinne von Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Übereinkommens von Minamata stammt.
 Ein Ausfuhrland, das keine Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat bescheinigt, dass das Quecksilber nicht aus primärem Quecksilberbergbau stammt.
- iv) Bestätigung, dass das Quecksilber (in Reinform oder in einem Gemisch) nicht aus einer der drei nachstehend genannten Quellen stammt (!):
 — aus der Chloralkaliindustrie (z. B. Außerbetriebnahme von Chloralkalizellen);
 — aus der Reinigung von Erdgas,
 — aus der Förderung von Nichteisenmetallen und der Verhüttung.

Abschnitt D: Vom Einfuhrmitgliedstaat zu übermittelnde Angaben

Für welchen Zweck wird Quecksilber (in Reinform oder in Gemischen) eingeführt? Zutreffendes bitte einkreisen:

- i) Umweltgerechte Zwischenlagerung im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/852

JA

NEIN

Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zur geplanten Verwendung des Quecksilbers (sofern bekannt).

.....

- ii) Verwendung ist nach den Rechtsvorschriften der Union und des Mitgliedstaats zulässig ^(*): JA NEIN
 Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zur geplanten Verwendung (in Reinform oder in einem Gemisch)?

.....

Abschnitt E: Angaben zur Verbringung

Einführer

Firma:
 Anschrift:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail-Adresse:

Ausführer

Firma:
 Anschrift:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail-Adresse:

Abschnitt F: Zustimmungserklärung des Einfuhrmitgliedstaats

Die Zustimmung wurde (Zutreffendes bitte einkreisen)

ERTEILT VERWEIGERT

Bitte tragen Sie hier etwaige Auflagen, zusätzliche Einzelheiten oder sachdienliche Informationen ein.

.....

Unterschrift der vom Einfuhrmitgliedstaat benannten zuständigen Behörde und Datum:

— Name:
 — Funktion:
 — Unterschrift:
 — Datum:

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/852 ist die Einfuhr in die Union von nicht unter dieses Formular fallenden Quecksilbergemischen und von Quecksilberverbindungen zwecks Rückgewinnung des Quecksilbers verboten.

⁽²⁾ Der Ausdruck „benannte nationale Anlaufstelle“ bezieht sich auf die nationale Anlaufstelle, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens von Minamata für den Informationsaustausch aufgrund des Übereinkommens benannt wurde. Diese sollte mit der „zuständigen Behörde“ identisch sein, die der Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/852 als die Behörde benannt hat, an die gemäß Artikel 4 die Einfuhranträge zu richten sind.

⁽³⁾ Im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/852 sind Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Reinform und in Gemischen aus jeder der drei in diesem Formular genannten Quellen als Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG zu betrachten und so zu beseitigen, dass sie im Einklang mit dieser Richtlinie keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt darstellen.

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/852 die Einfuhr von Quecksilber in die Union zur Verwendung im kleingewerblichen Goldbergbau verboten.

Anlage 6

Marktüberwachungsbehörden

Die Kontaktstelle ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie – Abteilung V/5-Chemiepolitik und Biozide.

Ansprechpersonen:

Dr.ⁱⁿ iur., MRⁱⁿ Helga Schrott, Tel.: +43 1 71162 612327; E-Mail: helga.schrott@bmk.gv.at

Dr. BSc MSc Jakob Windisch, Tel.: +43 1 71162 612331; E-Mail: jakob.windisch@bmk.gv.at

Mehr Informationen finden sie unter

<https://www.bmk.gv.at/ministerium/organisation/organisation.html>